



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 02 vom 26.01.2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	3
Änderung der Richtlinien für Zuwendungen des Landkreises Schwandorf an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von überörtlich erforderlichen Beschaffungen für die Feuerwehren	4
Bekanntmachung gemäß § 23b Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 18 Abs. 5 d. 12. BImSchV; NABU-Oberflächentechnik GmbH; Erweiterung der Produktion	7
Bekanntmachung gem. Art. 66 Absatz 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	8
Übung von NATO-Landstreitkräften „2 ASOS Reconnaissance training“ von 12.02. bis 23.02.2024	9
Übung der Bundeswehr „Allied Spirit 2024“ von 26.02. bis 25.03.2024	10

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis

Seite

**Übung der Bundeswehr „Durchschlageübung“ von
26.02. bis 29.02.2024**

11

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **9. Juni 2024** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹⁾ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Schwandorf, 24. Januar 2024
Dr. Thümmler
Kreiswahlleiterin

- 1) Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Änderung der Richtlinien für Zuwendungen des Landkreises Schwandorf an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von überörtlich erforderlichen Beschaffungen für die Feuerwehren

Die Richtlinien für Zuwendungen des Landkreises Schwandorf an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von überörtlich erforderlichen Beschaffungen für die Feuerwehren vom 12.05.2022 (Amtsblatt Nr. 21 vom 30.09.2022) werden wie folgt geändert:

1. Die Förderbeträge werden entsprechend dem nachstehenden Anhang A geändert.
2. Die ab dem 01.07.2023 angehobenen Förderbeträge kommen für alle Anträge in Betracht, für die ein Maßnahmebeginn bis zum 01.07.2023 noch nicht erfolgt war. Dies schließt auch die Anträge von bereits bewilligten Maßnahmen ein, sofern sie am 01.07.2023 noch nicht begonnen waren. Maßnahmen, die seit Inkrafttreten der FwZR zum 01.01.2022 bewilligt wurden und die bereits vor dem 01.07.2023 begonnen worden sind, werden dagegen mit den bis zum 01.07.2023 geltenden Beträgen gefördert. Maßgebend für die Förderung durch den Landkreis Schwandorf sind deshalb die angewandten Fördersätze der Regierung der Oberpfalz.

Schwandorf, 19.01.2024
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Anhang A Stand 07.2023 folgt auf Seite 5 bis 6

Anhang A:

a) <u>Löschfahrzeuge:</u>	<u>Förderbetrag:</u>
Tragkraftspritzenfahrzeuge	
-TSF-W (ohne PFPN 10 – 1000)	15.873,00 €
Kleinlöschfahrzeug	
-KLF	8.190,00 €
Löschgruppenfahrzeuge	
- StLF 10/6 / MLF	21.021,00 €
- LF 10	31.395,00 €
- LF 20	39.000,00 €
- LF 20 KatS	37.752,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeuge	
- HLF 10	37.245,00 €
- HLF 20	46.410,00 €
Tanklöschfahrzeuge	
- TLF 3000	30.030,00 €
- TLF 4000	47.190,00 €
- TLF-WB	35.100,00 €
b) <u>Sonderfahrzeuge:</u>	<u>Förderbetrag:</u>
Drehleiterfahrzeuge	
- DLA(K) 23-12	87.750,00 €
- DLA(K) 18-12	66.300,00 €
Gelenkmastfahrzeuge	
- Teleskop-Gelenkmast	66.300,00 €
Rüstwagen	
- RW	60.060,00 €

Gerätewagen

- GW-A/S	42.900,00 €
- GW-L1	13.728,00 €
- GW-L2 (Modul Wasser)	15.873,00 €

Logistikfahrzeuge

- Versorgungs-Lkw	15.873,00 €
-------------------	-------------

c) **Wechseladersysteme (DIN 14 505)**

Trägerfahrzeug 2-achsig	23.595,00 €
Trägerfahrzeug 3-achsig oder 4-achsig	30.810,00 €

Trägerfahrzeug 2-achsig	23.595,00 €
Trägerfahrzeug 3-achsig oder 4-achsig	30.810,00 €

Abrollbehälter	- Atem/Strahlenschutz AB/AS	32.175,00 €
	- Einsatzleitung EL	21.450,00 €
	- Rüstmaterial leicht	8.580,00 €
	- Schlauch (DIN 14555-22)*	21.450,00 €
	- THL schwer (DIN 14555 Teil 3)	32.175,00 €
	- Sonderl. Schaum/CO2/Pulver	17.160,00 €
	- Wasser (Tank)	14.157,00 €

*oder ein anderweitiges für die Feuerwehr geeignetes Wasserfördersystem.

Stand 07/2023

Bekanntmachung gem. § 23b Abs. 5 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 18 Abs. 5 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)

Das Landratsamt Schwandorf hat der NABU-Oberflächentechnik GmbH mit Sitz in 92551 Stulln, Werksweg 2, mit Bescheid vom 21.05.2019 (Zeichen 3.1-Sch-180004) die störfallrechtliche Genehmigung nach § 23b BImSchG erteilt für die Erweiterung der Produktion durch die Errichtung und den Betrieb von Mischbehältern einschließlich eines Dosierregals für bis zu 10 IBC und Verwendung störfallrelevanter Stoffe (störfallrelevante Änderung) auf der Flurnummer 905/2 der Gemarkung Stulln. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids werden nachfolgend bekannt gemacht:

Verfügender Teil:

Der NABU-Oberflächentechnik GmbH mit Sitz in 92551 Stulln wird die störfallrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der Produktion durch Errichtung und Betrieb von Mischbehältern einschließlich eines Dosierregals für bis zu 10 IBC und Verwendung störfallrelevanter Stoffe auf der Flurnummer 905/2 der Gemarkung Stulln erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die störfallrechtliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zum Immissionsschutz- und Gewerberecht verbunden.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids (einschließlich Begründung) liegt zwei Wochen lang, nämlich vom 27.01.2024 bis einschließlich 09.02.2024, im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 206, zur Einsichtnahme aus. Die Öffnungszeiten des Landratsamts Schwandorf sind: Montag bis Donnerstag jeweils 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Bekanntgabe).

Dieser Bekanntmachungstext wird im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf und im Internet auf der Homepage des Landkreises Schwandorf unter www.landkreis-schwandorf.de/ veröffentlicht.

Schwandorf, 09.01.2024
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Bekanntmachung gem. Art. 66 Absatz 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Schwandorf hat der Stadt Burglengenfeld, vertr. d. Herrn 1. Bürgermeister Thomas Gesche, Marktplatz 2-6, 93133 Burglengenfeld, mit Bescheid vom 19. Januar 2024 (Zeichen 3.2-01406/2023) die baurechtliche Genehmigung nach Art. 68 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO für die Nutzungsänderung des bestehenden Kinderhauses mit eingruppiger Kinderkrippe und eingruppigem Kindergarten, in ein Kinderhaus mit zweigruppiger Kinderkrippe auf dem Grundstück mit den Flurnummer 1741 der Gemarkung Burglengenfeld erteilt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids werden nachfolgend bekannt gemacht:

Verfügender Teil:

Das Vorhaben (Nutzungsänderung des bestehenden Kinderhauses mit eingruppiger Kinderkrippe und eingruppigem Kindergarten, in ein Kinderhaus mit zweigruppiger Kinderkrippe) auf der Flurnummer 1741 der Gemarkung Burglengenfeld wird genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die baurechtliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit brandschutzrechtlichen Auflagen, verbunden.

Die Beteiligten nach Art. 66 Absatz 2 Satz 1 BayBO (baurechtliche Nachbarn) können den gesamten Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) und die dazugehörigen Akten im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 253, einsehen. Die Öffnungszeiten des Landratsamts Schwandorf sind: Montag bis Donnerstag jeweils 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Eine vorherige Terminvereinbarung (09431 471-690) ist zwingend erforderlich.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Bekanntgabe).

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von Beteiligten i.S.v. Art. 66 Absatz 2 Satz 1 BayBO (baurechtliche Nachbarn), schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 3.2, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, angefordert werden.

Schwandorf, 19. Januar 2024
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Übung von NATO-Landstreitkräften „2 ASOS Reconnaissance training“ von 12.02. bis 23.02.2024

Die US Armee 7th Army Training Command HQ führt in der Zeit vom 12. Februar 2024 bis 23. Februar 2024 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: 2 ASOS Reconnaissance training

Übungsraum: Die Übung findet sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände statt. Betroffen sind im Landkreis Schwandorf die Gemeinden:
Markt Wernberg-Köblitz
Stadt Pfreimd
Gemeinde Trausnitz

Im Rahmen der Aufklärungs- und Beobachtungsübung finden auch Nachtübungen mit Einsatz von Manövermunition, Pyrotechnik, Nebeltöpfen und Kraft- und Schmierstoffen statt. Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat,

schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen. Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 12.01.2024
Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr „Allied Spirit 2024“ von 26.02. bis 25.03.2024

Die Bundeswehr führt vom 26. Februar 2024 bis 25. März 2024 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: Allied Spirit 2024
Übungsgruppe: PzGrenBrig 41, Neubrandenburg
Übungsraum: Landkreisgebiet Schwandorf
Bodenwöhr – Bruck i. d. OPf. – Teublitz – Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof – Wackersdorf – Schwandorf – Pfreimd

Anmerkungen zur Übung:

Allied Spirit XV ist ein Teil der Multinationalen Übung „Quadriga 2024“. Es handelt sich um eine Gefechtsstandsübung mit Verlegung und Bergung von ausgefallenen Fahrzeugen. Die Übung findet sowohl im freien Gelände als auch in Kasernen und auf Truppenübungsplätzen statt. Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit voraussichtlich mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind Pfreimd.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 15. Januar 2024
Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr „Durchschlageübung“ von 26.02. bis 29.02.2024

Die Bundeswehr führt von 26.02.2024 bis 29.02.2024 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: Durchschlageübung

Übungsgruppe: 2./Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum: Östliches Landkreisgebiet

Neunburg vorm Wald – Gütenland – Thanstein – Dieterskirchen – Niedermurach – Oberviechtach

Anmerkungen zur Übung:

Die Übung findet im freien Gelände statt. Bei der Übung handelt es sich um eine Durchschlageübung von zwei Teileinheiten zu Fuß mit Stations- und Gewässerausbildung. Im Verlauf der Übung kommt es zum Einsatz von Manövermunition. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind Dieterskirchen und der Eixendorfer See.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 24. Januar 2024

Landratsamt Schwandorf